151. Urteil der beiden Obervögte der Vier Wachten betreffend fremde Hausleute in Hottingen und Abweisung einer Appellation an dieselben in einem ähnlichen Fall

1721 Oktober 31 – November 14

Regest: Die Gemeinde Hottingen, vertreten von Untervogt Arter und den Vorgesetzten, klagt, dass Ulrich Lutz aus dem Appenzellerland und Bernhard Bosshard von Wila mit ihren Familien in Abraham Zieglers Haus beim Hottingersteg wohnen und sich trotz mehrmaliger Aufforderung und Bussandrohung weigern, die Gemeinde zu verlassen und von ihrem Hausherrn dabei unterstützt werden. Dies verstosse nicht nur gegen die Rechte der Gemeinde, sondern auch gegen die obrigkeitlichen Mandate. Ziegler hingegen ist der Ansicht, dass er das Recht habe, sein eigenes Haus nach Gutdünken zu gebrauchen und zu vermieten. Die Obervögte entscheiden, dass Lutz und Bosshard bis am nächsten Dienstag sowohl das Haus von Ziegler als auch die Gemeinde Hottingen zu verlassen haben. Im Falle des Ungehorsams droht ihnen eine Busse und Gefängnis im Oetenbach. Kurz darauf bittet Hauptmann Kramer im Namen seines Schwiegervaters Keller um ein Urteil. Die Gemeinde Hottingen geht gegen Keller vor wegen den Mietern in dessen Haus bei der Kreuzkirche. Die Obervögte entscheiden, dass es sich mit diesem Fall gleich verhalte wie mit dem oben genannten, weshalb eine eigene Untersuchung nicht nötig sei. Das Urteil gegen die Mieter von Ziegler soll sich auch auf diesen Fall sowie allfällige weitere Fälle erstrecken.

Kommentar: Ziegler und Kramer appellierten gegen diesen Entscheid der Obervögte an den Rat, der am 17. November 1721 entschied, dass Ziegler und Keller ihre Häuser weiterhin so brauchen dürften wie bisher, aber keine Neuerungen oder Erweiterungen vornehmen dürften. Gemeindsgenossen hatten den Vorrang vor Auswärtigen, wenn aber keine Gemeindsgenossen zur Verfügung standen, durften sie auch weiterhin Fremde aufnehmen, mussten dann allerdings für diese Hintersassen bürgen. Ausserdem verlangte der Rat von den Auswärtigen einen Nachweis, dass sie nach wie vor über das Bürgerrecht ihrer Herkunftsgemeinde verfügten (StAZH B II 754, S. 77-78).

Der Umgang mit den Hintersassen war für die Gemeinden Enge, Oberstrass, Fluntern, Hottingen und Riesbach am 3. Oktober 1660 neu geregelt worden, nachdem sich ein Teil des Gemeindegebiets aufgrund der neuen Stadtbefestigung nun innerhalb der Stadtmauern befand (SSRQ ZH NF II/11, Nr. 122). Am 20. April 1676 wurde anlässlich eines Falles in Hottingen, aber für alle direkt an die Stadt angrenzenden Gemeinden gültig festgehalten, dass Hausbesitzer sich verpflichten müssten, keine Fremden aufzunehmen, die Häuser nur an Bürger oder Gemeindsgenossen zu verkaufen, sie nicht um mehr Räume zu erweitern und für fremde Lehenleute zu bürgen (StAZH A 149.1, Nr. 105).

Zu den Hintersassen vgl. SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 96; HLS, Hintersassen; Bock 2009, S. 203-206; Schellenberg 1951, S. 22-27 und 56; Guyer 1943, S. 81-83; Weisz 1938, S. 215-219.

Demnach der untervogt Arter und samtliche vorgesetzte einer ehrsamen gmeind Hottingen klagend vorgetragen, welcher gestalten der Ulrich Lutz auß'm Appenzeller Land und Bernhardt Poshardt von Wyla, beyde samt ihren haushaltungen in hrn lieütenant Zieglers haus bey'm Hottinger Steg dermahlen wohnhafft, zuwieder der schon öffters an sie ergangener oberkeitlicher befehlen und angekündeter bus auß der gemeind nicht wegziehen wollind, sondren von ihrem hausherren annoch unterstützet werdind zuverbleiben, welche eigenmächtige einnistung frömbden volks denen von mgn hhrn selbsten und denen jederweiligen hhrn obervögten ihnen bey vielerley dergleichen anläßen gnädig ertheilten freyheits brieffen, erkandtnußen und urthlen, auch in den truk verfertigten hochoberkeitlichen mandaten schnur straks zuwider lauffe, zumahlen ihre gemeind

hardurch in allwege zum höchsten beschwehrt und benachtheiliget wurde, gestalten sie ein gleiche klag schon mehrmahlen der weitläuffigkeit nach zuführen gemüsiget worden seyind.

Hat hr lieütenant Ziegler hierüber selbsten in antwort verdeütet, das sein absehen nicht seye, eine ehrsame gmeind Hottingen an ihren habenden freyheiten einiger maßen zuhemmen oder selbiger übertrang zuthun, sondren nur allein das seinige als sein haus und zugehörd nach seinem guttdunken und allerbestem nutzen zugebrauchen und zuvermiethen, / [S. 2] angesehen er als ein burger hier zu die freyheit zuhaben vermeine und deswegen hierüber einen rechts spruch begehre etc.

Als ward hierinnfahls mit recht erkennet: Dieweilen mann der gmeind Hottingen habende brieff und sigill, erkandtnussen und urthlen dem hrn lieütenant Ziegler zugefallen nicht schwächen, vielweniger hochoberkeitlichen mandaten zuwieder handlen könne, sondren solche vielmehr zuhandhaben pflichtig seye, als sollen die beyde eingangs ernante partheyen nicht allein bis künfftigen^a dienstag bey 20 % bus sowohl des hrn Zieglers haus als die gemeind Hottingen raumen, sondren ihnen auch auff den fahl des ohngehorsams dermahlen schon der Oettenbach angekündet seyn.

Actum freytags, den 31ten octobris anno 1721.

Presentibus hr zunfft- und kornmeister Meyer und hr zunfft- und alt kornmeister Fries, als beyd wohlverordnete hhrn obervögte der Vier Wachten und zu Wipkingen.

Landschreiber Johann Rudolff Hess scripsit. / [S. 3]

Zu wissen seye hiermit, das kurtz nach ergehung vorstehender urthel hr haubtmann Kramer in nammen seines geliebten¹ hrn schwehers, des hrn Kellers von Stadelhoffen, bey mhhrn zunfft- und kornmeister Meyer als ambtsobervogt eröffnet hatt, welcher gestalten ehrengedachter sein hr schweher von denen gmeinds-vorgesetzten zu Hottingen wegen habenden frömbden hausleüthen in seinem haus zu Hottingen bey der Kreütz-kirchen angejochet werde, mit innständiger bitt, ihne mit und gegen ermeltdten vorgesetzten in klag und antwort nicht allein an gebührendem ohrt zuverhören, sondren auch hierinnfahls eine urthel zusprechen.

Dem selben aber von ehrengemeldtem hrn ambts obervogt angezeiget worden: Dieweilen dieseres streit-geschäfft mit dem obigen, des hrn lieütenant Zieglers, allerdings eine gleiche beschaffenheit habe, als seye ohnnothwendig, ihne, hr haubtmann Kramer, samt denen vorgesetzten von Hottingen gegen einander in contradictorio weiters zu verhören, sondren es solle sich obige urthel nach ihrer krafft und innhalt auch auff des hrn Kellers habende hausleüthe, und wann nach andere dergleichen exempel wären, erstreken.

Datum, den 14den novembris anno 1721.

Landschreiber Johann Rodolff Hess scripsit.

[Vermerk auf der Rückseite:] Appellation von wegen denen in m^r Abraham Zieglers und hKellers haüsern zu Hottingen sich befindtlichen frömbden hausleüthen.

[Vermerk auf der Rückseite:] Die erkantnis vide sub 17. novembris 1721 unterschreiber manual²

Original: StAZH A 149.1, Nr. 159; Doppelblatt; Johann Rudolf Hess, Landschreiber der Kanzlei Vier Wachten; Papier, 22.5 × 33.0 cm.

- a Unsichere Lesung.
- 1 Die Auflösung der Abkürzung ist nicht eindeutig. Es könnte möglicherweise auch gelehrten oder 10 etwas Ähnliches bedeuten.
- ² StAZH B II 754, S. 77-78.